Deutscher Bundestag
12. Wahlperiode

Drucksache 12/904

04. 07. 91

Sachgebiet 26

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke und der Gruppe der PDS/Linke Liste — Drucksache 12/690 —

Abschiebungen von Flüchtlingen aus der Bundesrepublik Deutschland

Nach dem neuen Ausländergesetz können die einzelnen Bundesländer allein generelle Abschiebestopps nur noch für sechs Monate erlassen, ein längerfristiger Stopp erfordert Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern (§ 54 AuslG). Deshalb treten bis zum 31. Dezember 1990 erlassene Abschiebestopps am 30. Juni 1991 außer Kraft, wenn das BMI kein Einvernehmen erklärt. Ebenso ist das Einvernehmen des BMI erforderlich, wenn die Länder den Aufenthalt von Ausländergruppen durch Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis legalisieren wollen (§ 32 AuslG). Betroffen sind davon nach groben Schätzungen ca. 120000 Menschen.

1. Welche Erlasse gab es in den einzelnen Bundesländern für Personen ohne festen Aufenthaltsstatus, die in der Bundesrepublik Deutschland bzw. in den einzelnen Bundesländern „geduldet" wurden (gefragt ist nach einer Zusammenstellung aller Ländererlasse bis zur Neuregelung durch das neue Ausländergesetz)?

Bundeseinheitliche Regelungen bestanden für

— bis zum Sommer 1989 eingereiste chinesische Wissenschaftler, Studenten und sonstige Auszubildende; für diesen Personenkreis war vorgesehen, bis auf weiteres von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen abzusehen und auch nach Wegfall des ursprünglichen Aufenthaltszwecks die Aufenthaltserlaubnisse jeweils um sechs Monate zu verlängern,

— kuwaitische Staatsangehörige; für sie war vorgesehen, für die Dauer der Besetzung Kuwaits durch den Irak von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen abzusehen.

Nicht von allen Ländern, sondern teils von der überwiegenden Mehrheit, teils nur von einzelnen Ländern waren Sonderregelungen erlassen, für

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministers des Innern vom 30. Juni 1991 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

- Äthiopier, Afghanen, Iraner und Libanesen,
- Palästinenser aus dem Libanon,
- Tamilen und Singhalesen aus Sri Lanka,
- Christen und Jeziden aus der Türkei,
- Kurden aus Irak, Syrien und der Türkei
- Roma und Sinti.

Inhaltlich weichen die Sonderregelungen erheblich voneinander ab. Einzelne Regelungen sahen die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis, andere einen generellen Abschiebestopp durch Erteilung einer Duldung vor. Zum Teil werde eine Abschiebung auch lediglich von einer besonderen Einzelfallprüfung oder der Zustimmung einer höheren Behörde abhängig gemacht.

2. Wie viele Personen hielten sich am 31. Dezember 1988, am 31. Dezember 1989, am 31. Dezember 1990 aufgrund der Erlasse der einzelnen Bundesländer in den alten Bundesländern auf (gefragt ist nach einer Zusammenstellung, aufgegliedert nach Bundesländern und Flüchtlingsgruppen für die letzten drei Jahre)?

Auf Rückfrage haben die Länder überwiegend mitgeteilt, daß ihnen entsprechende statistische Angaben nicht vorliegen. Zum Teil wurde dabei auf den unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand hingewiesen, den eine entsprechende Statistik erfordern würde.

Hamburg hat die Zahl der abgelehnten Asylbewerber mitgeteilt, die infolge Abschiebestopps nicht abgeschoben wurden:

	1988	1989	1990
gesamt	388	257	153
davon			
Ostblock	263	48	2
christliche Türken	–	10	14
sonstige Personengruppen	125	199	137

Niedersachsen hat mitgeteilt, daß auf der Basis seiner Altfallregelung aus dem Dezember 1989 insgesamt 303 Duldungen erfolgt sind; eine Aufschlüsselung nach Herkunftsländern ist nicht möglich.

Rheinland-Pfalz hat – ohne Möglichkeit einer Zuordnung nach Herkunftsländern – aufgrund seiner Altfallregelung im Jahr 1989 54 Duldungen und im Jahr 1990 62 Duldungen erteilt.

3. Welche Altfallregelungen gab es in den einzelnen Bundesländern, nach denen bestimmte Flüchtlingsgruppen eine Aufenthaltserlaubnis in der Bundesrepublik Deutschland erhalten konnten (gefragt ist nach einer Zusammenstellung für die letzten drei Jahre)?

Anfang 1989 wurde zwischen dem Bund und allen Ländern eine generelle Altfallregelung für abgelehnte Asylbewerber sowie für

die aus humanitären oder politischen Gründen geduldeten Ausländer abgestimmt. Die Regelung knüpfte nicht an Herkunftsländer, sondern an die Aufenthaltsdauer an. Je nach Personengruppe wurde ein Aufenthalt von mindestens acht bis zehn Jahren gefordert, wobei bestimmte Aufenthaltszeiten nicht angerechnet wurden. Diese Regelung wurde zwar nicht von allen Ländern im Erlaßwege umgesetzt. Aber auch in den Ländern, die vom Erlaß der Altfallregelung absahen, orientierte sich die ausländerrechtliche Praxis bei der Einzelfallentscheidung an ihr.

Im Jahr 1990 haben einige Länder die erforderlichen Aufenthaltszeiten generell auf acht und für Familien mit minderjährigen Kindern auf fünf Jahre herabgesetzt.

Im Oktober 1989 hat die Ständige Konferenz der Innenminister und Senatoren der Länder eine Altfallregelung für abgelehnte Asylbewerber aus Polen und Ungarn, die bis zum 1. Mai 1987 eingereist sind, und für Staatsangehörige der übrigen ehemaligen Ostblockstaaten, die bis zum 14. April 1989 eingereist sind, beschlossen.

Zuletzt haben Berlin im August 1990 und Niedersachsen im Oktober 1990 von den Regelungen in den anderen Ländern erheblich abweichende, wesentlich weitergehende Altfallregelungen getroffen.

4. Wie viele Personen haben nach dieser Altfallregelung eine Aufenthaltserlaubnis tatsächlich erhalten (gefragt ist nach einer Zusammenstellung nach Bundesländern, aufgegliedert wiederum nach den letzten drei Jahren und bezogen auf die einzelnen Herkunftsländer)?

Soweit die Länder über die auf der Basis von Altfallregelungen erteilten Aufenthaltserlaubnisse überhaupt gesonderte Statistiken geführt haben, erlauben diese durchweg keine vollständige Aufschlüsselung nach Herkunftsstaaten.

Folgende Zahlen wurden übermittelt:

Berlin

Auf der Basis der Altfall- und Abschiebestoppregelungen wurden – ohne daß eine zeitliche Aufschlüsselung möglich ist – insgesamt 2 014 Aufenthaltserlaubnisse erteilt.

Hessen

Hessen hat auf der Basis seiner Altfallregelung im Jahr 1989 152 Aufenthaltserlaubnisse und im Jahr 1990 90 Aufenthaltserlaubnisse erteilt.

Niedersachsen

Auf der Basis der Altfallregelung vom Dezember 1989 sind insgesamt 753 Aufenthaltserlaubnisse erteilt worden. Aufgrund der niedersächsischen Bleiberechtsregelung vom Oktober 1990 wurden insgesamt 21 038 Aufenthaltserlaubnisse erteilt.

Nordrhein-Westfalen

Auf der Basis der Altfallregelung vom Juni 1990 sind insgesamt 3 582 Aufenthaltserlaubnisse erteilt worden.

Rheinland-Pfalz

Auf der Basis der Altfallregelung vom März 1989 wurden im Jahr 1989 71 Aufenthaltserlaubnisse erteilt, im Jahr 1990 waren es 31 Aufenthaltserlaubnisse.

5. Nach welchen Kriterien wurden die Stichtage für die einzelnen Herkunftsländer festgelegt (bitte für jedes einzelne Herkunftsland die Begründung angeben)?

Stichtage für Altfallregelungen sind im allgemeinen nicht bezogen auf bestimmte Herkunftsländer festgelegt worden, sondern zur Abgrenzung der begünstigten Personenkreise und der Aufenthaltsdauer, insbesondere zur Ausschließung später einreisender Ausländer.

6. Beabsichtigt die Bundesregierung, Ausländern/Ausländerinnen den weiteren Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland zu versagen, die aus Staaten geflohen sind, in denen Kriege und Bürgerkriege Gefahr für Leib und Leben der Bewohner bedeutet, wie etwa Libanon und Sri Lanka?

   Wenn ja, wie begründet sie ihre Entscheidung insbesondere im Hinblick auf die z. T. sogar verschärfte Bürgerkriegssituation, wie in Libanon und Sri Lanka?

Die Entscheidung über den Aufenthalt von Ausländern, die sich im Bundesgebiet aufhalten, obliegt nicht der Bundesregierung, sondern den Ländern. Lediglich für generelle Regelungen zugunsten von Ausländern, denen keine erhebliche individuell-konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit droht, ist das Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern erforderlich. Bei dieser Entscheidung werden die der Bundesregierung vorliegenden Erkenntnisse über die Situation in den Herkunftsländern berücksichtigt.

Im Hinblick auf den mit unvermindert steigender Tendenz anhaltenden Asylbewerberzustrom (1990: rd. 193 000, von Januar bis Mai 1991 bereits 74 280 gegenüber 65 765 im gleichen Vorjahreszeitraum) kann ein genereller Abschiebestopp im allgemeinen nur verantwortet werden, wenn er aus humanitären Gründen wegen einer erheblichen Gefahr für Leib oder Leben, die der betreffenden Ausländergruppe im gesamten Gebiet des Herkunftsstaats droht, unabweisbar geboten ist.

7. Wie gedenkt die Bundesregierung, die berechtigten Ängste der betroffenen Ausländer/Ausländerinnen vor den Kriegs- und Bürgerkriegsgefahren bei einer Entscheidung zu berücksichtigen?

Auf die Antwort zu Frage 6 wird verwiesen.

8. Wie gedenkt die Bundesregierung, den Bestimmungen der §§ 30ff. AuslG gerecht zu werden?

Die Ausführung der §§ 30ff. AuslG obliegt nicht der Bundesregierung, sondern nach Artikel 83 Grundgesetz den Ländern als eigene Angelegenheit. Hinsichtlich des nach § 32 AuslG erforderlichen Einvernehmens des Bundesministers des Innern wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen.

9. Welche Informationen hat die Bundesregierung über die Veränderung der Lage jüdischer Bürger/Bürgerinnen in der UdSSR, die den Stichtag 30. April 1991 für eine Einreise in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland begründen könnten?

Die Regierungschefs des Bundes und der Länder sind am 9. Januar 1991 übereingekommen, jüdische Emigranten aus der Sowjetunion aufgrund von Einzelfallentscheidungen in einem geordneten Verfahren aufzunehmen. Stichtag für den Beginn des geordneten Verfahrens ist der 15. Februar 1991.

In Ausführung dieses Beschlusses haben sich die Länder darauf verständigt, jüdische Emigranten, die sich bereits im Bundesgebiet aufhalten und die in der Regel mit einem Touristenvisum in der Absicht der Dauerniederlassung eingereist sind, in die Aufnahme einzubeziehen, wenn die Einreise in der Zeit vom 1. Juni 1990 bis zum 30. April 1991 erfolgt ist.

Grund für diese Einbeziehung war nicht eine Veränderung der Lage in der UdSSR, sondern die Absicht, den Betroffenen die Möglichkeit einzuräumen, sich auf das geordnete Verfahren einzustellen.

10. Sind Informationen über anhaltende antisemitische Stimmungen und Ausschreitungen Anlaß für die Bundesregierung, die Frist zu verlängern?

Die Bundesregierung sieht keine Veranlassung, die Frist über den 30. April 1991 hinaus zu verlängern.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56,5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0722-8333